

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 141/64

URTEIL

Verkündet am

5. Mai 1965
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Majors Horst K [REDACTED], S [REDACTED] C [REDACTED],
F [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

seine Ehefrau Margret K [REDACTED] geb. O [REDACTED] in M [REDACTED]
S [REDACTED] str. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. April 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. März 1964 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien heirateten am 3. November 1950 in M (Eifel). Der am 1915 geborene Kläger stammt aus M bei B und ist evangelisch, während die am 1922 in M geborene Beklagte der katholischen Kirche angehört. Aus der Ehe stammt der am 1952 geborene Sohn Jürgen.

Der Kläger ist seit 1956 Offizier in der Bundeswehr, seinen Dienst versah er an wechselnden Standorten. Seine in M. lebende Familie besuchte er am Wochenende, wenn ihm das sein Dienst erlaubte. Seit Ende 1957 hat er seine Familie in M. nicht wieder aufgesucht. Der letzte eheliche Verkehr hat nach der Darstellung des Klägers im Juni 1956, nach der Behauptung der Beklagten im Sommer 1957 stattgefunden.

Im Sommer 1958 erhob der Kläger eine auf § 43 EheG gestützte Scheidungsklage gegen die Beklagte, im November 1959 nahm er die Klage wieder zurück. Jetzt fordert er Scheidung der Ehe aus § 48 EheG. Er hat zur Begründung vorgetragen, die häusliche Gemeinschaft zwischen den Parteien bestehe seit mehr als 3 Jahren nicht mehr, die Ehe der Parteien sei unheilbar zerrüttet.

Er habe die Beklagte kennengelernt, als er nach der Entlassung aus langjähriger russischer Kriegsgefangenschaft nach M. gekommen sei. Damals sei er in einer labilen seelischen Verfassung gewesen, die Beklagte habe ihn dadurch allmählich dahin bringen können, daß er sich verpflichtet gefühlt habe, sie zu heiraten. Alle seine Versuche, sich von ihr zu lösen, habe sie mit Szenen beantwortet. Trotz seines Widerstrebens habe er sich schließlich zur Heirat entschlossen, weil sie ihm offenbart habe, ein Kind von ihm zu erwarten. Das habe sich jedoch später als unrichtig herausgestellt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Marken nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



In der Ehe habe es ständig Spannungen gegeben, in der Gemeinschaft mit der Beklagten und ihrer Mutter habe er sich nie wohl gefühlt. Man habe ihm zu verstehen gegeben, daß er eingetraget habe. Weitere Belastungen der Ehe seien daraus entstanden, daß die Beklagte und ihre Mutter auf seine religiösen Empfindungen keine Rücksicht genommen hätten. Man habe schließlich nur noch nebeneinander gelebt, nur äußerst selten sei es zum Verkehr gekommen. Nach der Trennung der Parteien habe die Beklagte in einem Briefe vom 16. Januar 1958 ausdrücklich erklärt, die Schuld an dem ungünstigen Verlauf der Ehe träfe beide Teile.

Der Kläger hat beantragt, die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch zu scheiden.

Die Beklagte hat gebeten, die Klage abzuweisen. Sie hat der Scheidung der Ehe widersprochen. Die Behauptungen des Klägers über die Ursache der Entfremdung zwischen den Ehegatten hat sie bestritten. Die Zerrüttung der Ehe beruht nach Ansicht der Beklagten darauf, daß sich der Kläger ohne Grund von seiner Familie abgewandt hat. Die Beklagte hat hinzugefügt, daß sie bereit sei, wieder mit dem Kläger zusammenzuleben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Er hat noch vorgetragen, daß er sich schon vor der räumlichen Trennung von der Beklagten abgewandt habe, weil diese ihn nach seiner Rückkehr aus russischer Kriegsgefangenschaft durch die Täuschung zur Heirat veranlaßt habe und die Parteien sich in den folgenden Ehejahren nicht näher gekommen seien. Die Beklagte hat erwidert, daß

der Kläger sich um die Jahreswende 1957/58 von seiner Familie abgewandt habe, habe seinen Grund darin, daß er Beziehungen zu einer anderen Frau aufgenommen habe. Das müsse jedenfalls angenommen werden, weil er jetzt mit Frau H. zusammenlebe. Die Beklagte will weiter an der Ehe festhalten, sie glaubt, den Kläger zurückgewinnen zu können.

Das Berufungsgericht hat das Urteil des Landgerichts bestätigt. Mit der nach § 547 Abs. 1 statthaften Revision will der Kläger erreichen, daß die Ehe mit der Beklagten geschieden wird. Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als 3 Jahren nicht mehr besteht und die Ehe der Parteien unheilbar zerrüttet ist, da der Kläger von einer Wiederaufnahme der Lebensgemeinschaft unter keinen Umständen etwas wissen will.

Nach Ansicht des Berufungsgerichts darf die Ehe der Parteien jedoch nicht geschieden werden, weil der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein verschuldet hat und deshalb der Widerspruch der Beklagten durchdringt. Die Alleinschuld des Klägers wird in dem angefochtenen Urteil damit begründet, daß sich der Kläger von der

116

Beklagten abgewandt habe. Zu diesem Verhalten habe ihm die Beklagte keinen Anlaß gegeben. Was der Kläger ihr zur Last gelegt habe, sei durch die Beweisaufnahme nicht bestätigt worden oder habe sich als wenig bedeutend herausgestellt. Für die Schuldfrage spiele keine Rolle, daß der Kläger die Beklagte ohne Neigung geheiratet habe. Dieser Umstand berühre die Pflichten nicht, die der Kläger mit der Heirat auf sich genommen habe. Zu dem Vorwurf, die Beklagte habe durch die unwahre Behauptung, sie sei schwanger, den Kläger zur Eingehung der Ehe gezwungen, wird in dem angefochtenen Urteil gesagt, die Beklagte habe eine derartige Täuschung des Klägers bestritten. Den vom Kläger für die Richtigkeit seiner Darstellung angebotenen Beweis hat das Berufungsgericht nicht erhoben. Es hat es nicht für erforderlich gehalten, weil der Kläger davon abgesehen habe, wegen dieser Täuschung die Aufhebung der Ehe zu betreiben, obwohl ihm diese Möglichkeit bekannt gewesen sei. Aus diesem Verhalten des Klägers hat das Berufungsgericht gefolgert, "daß der Kläger der Angelegenheit damals nicht die Bedeutung zugemessen habe, die er ihr heute beigelegt wissen will", er habe, "jedenfalls seinen Willen, die Ehe fortzusetzen, zu erkennen gegeben".

Mit dieser Begründung konnte das Berufungsgericht nicht davon absehen, den von dem Kläger in der Berufungsbegründung (Bl. 64 GA) angebotenen Beweis zu erheben. Auch wenn der Kläger damals die Ehe fortgesetzt hat, so folgt daraus nicht ohne weiteres, daß die Täuschung des Klägers in der nachfolgenden Zeit keine Bedeutung für den Verlauf der Ehe gehabt hat. Für die Anwendung

des § 48 Abs. 2 EheG kommt es auf alle Umstände an, die zur endgültigen Zerrüttung der Ehe beigetragen haben. Bei der Würdigung des gesamten Eheverlaufs kann von Bedeutung sein, daß eine derartig schwerwiegende Täuschung des anderen Ehegatten von vornherein die Grundlagen der ehelichen Lebensgemeinschaft gefährdet, weil der getäuschte Ehegatte das Mißtrauen gegenüber dem anderen Ehegatten nicht leicht überwinden wird. Diese Wirkung auf den arglosen Ehe teil verliert nicht schon dadurch ihre Bedeutung, daß dieser davon absieht, die Gerichte in Anspruch zu nehmen und die Aufhebung der Ehe zu verlangen. Hierfür können die mannigfachsten Gründe maßgebend sein; auch dann, wenn der getäuschte Ehegatte nach Entdeckung der Täuschung die Ehe fortsetzen will, kann daraus allein nicht ohne weiteres gefolgert werden, die Täuschung hätte ihn nicht oder nur geringfügig getroffen und das gegenseitige Vertrauen nicht gefährdet. Aus der BGHZ 5, 186, 188 abgedruckten Entscheidung kann nichts anderes entnommen werden, weil damals nur über den Anspruch auf Aufhebung der Ehe nach § 33 EheG zu entscheiden war. Die Rechtslage ist ähnlich der, die sich bei der Abweisung einer auf § 43 EheG gestützten Scheidungsklage ergibt: In einem später auf § 48 EheG gestützten Scheidungsprozeß müssen für die Entscheidung der Schuldfrage auch die Behauptungen berücksichtigt werden, die vom Kläger in den früheren Ehescheidungsprozessen vorgebracht worden waren (LM § 48 Abs. 2 EheG Nr. 62). Aus diesen Gründen konnte das Berufungsgericht für die Beurteilung der Schuldfrage die vom Kläger behauptete Täuschung durch die Beklagte nicht schon deshalb als unerheblich ansehen, weil der Kläger von der Erhebung der Aufhebungsklage abgesehen hatte. Die Möglichkeit, daß das Berufungsgericht bei der vom Kläger beantragten

Vernehmung seiner Mutter zu einer anderen Entscheidung über die Schuldfrage gekommen wäre, ist nicht auszuschließen. Schon dieser Verfahrensverstoß nötigt zur Aufhebung des Urteils.

Hinzu kommt, wie die Revision mit Recht beanstandet, daß das Berufungsgericht es auch unterlassen hat, die Schwester des Klägers als Zeugin darüber zu vernehmen, daß es der Beklagten an der Bindung an die Ehe fehle. Der Kläger hatte im Schriftsatz vom 22. Oktober 1963 (Bl. 97 der Akten) behauptet, daß die Beklagte seiner Schwester gegenüber angegeben hatte, sie würde auf keinen Fall wieder zum Kläger ziehen. Zu diesem Beweisantritt hat das Berufungsgericht nicht Stellung genommen. Es hatte aber Veranlassung dazu, weil nach dem Vortrag des Klägers die Beklagte schon früher sehr geneigt war, auf Grund der Vorschläge des Klägers über die Sicherung ihrer Unterhaltsansprüche in eine Ehescheidung einzuwilligen. Das Berufungsgericht hätte also auch diesen Beweis erheben müssen.

Nach alledem muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückgewiesen werden.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

Dr. Graf